

Satzung des Musikverein Harmonie Etzenrot 1920 e.V.

Neufassung der Satzung vom 29.03.2019 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der am 05.12.1920 gegründete Verein führt den Name "Musikverein Harmonie Etzenrot e.V." und hat seinen Sitz in Waldbronn-Etzenrot, nachfolgend kurz Verein genannt
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung und Pflege der Blasmusik.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a. Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern
 - b. Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen
 - c. Teilnahme an Wertungs- oder Kritikspielen
 - d. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Kommune
 - e. Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine, des Blasmusikverbandes Karlsruhe und des Bundes Deutscher Blasmusikverbände
 - f. Unterstützung der musikalischen Jugendarbeit und der Jugendpflege des eigenen Nachwuchses
 - g. Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§51 ff AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Waldbronn die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 der Vereinssatzung angeführten Zwecke und Ziele.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie ist einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstände geleitet.

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstands sowie jährlich mind. eines Kassenprüfers,
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Aufgaben,
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans,
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
 - h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
 - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und ggf. die Auflösung des Vereins.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe im Amtsblatt durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei

gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel (1/4) der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse zu unter §9 beschriebenen Themen sind mit Mehrheiten von zwei Dritteln (2/3) der Stimmen zu fassen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Mitglieder ab 16 Jahren sind stimmberechtigt.
5. Über die Beschlüsse und über den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen, soweit es zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich ist, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem zu Beginn der Versammlung gewählten Protokollführer unterschrieben.

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den folgenden gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern:
 - a. 1. Vorstand
 - b. 2. Vorstand
 - c. 3. Vorstand
 - d. 4. Vorstand
 - e. 5. Vorstand

Dabei bilden die ersten drei Vorstände den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder der drei vertretungsberechtigten Vorstände ist alleine vertretungsberechtigt. Es gilt aber die vereinsinterne Regelungen gemäß Geschäftsordnung zu befolgen.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und müssen Mitglied des Vereins sein. Sie werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und müssen die Wahl ausdrücklich annehmen oder ablehnen.

2. Die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten der Vorstände werden in der Geschäftsordnung näher geregelt. Diese sollen im Sinne der

Handlungsfähigkeit des Vorstandes so geregelt werden, dass die reibungslose Durchführung der Vereinsaufgaben auch bei zeitweiliger Abwesenheit von Vorstandsmitgliedern gewährleistet wird. Die Geschäftsordnung gibt sowohl den handelnden Vereinsorganen wie auch den Mitgliedern klare Regelungen, wie bestimmte Fragen im Verein gehandhabt werden sollen, und lässt sich gleichwohl jederzeit durch einen einfachen Beschluss des Vorstandes an geänderten Gegebenheiten anpassen.

3. Dabei ist stets zu beachten, dass die Geschäftsordnung keinen Verstoß gegen Satzungsbestimmungen enthält, sowie keine Regelungen der grundlegenden, der Satzung vorbehaltenen Vereinsfragen trifft und keine Begründung oder Beschränkung von Mitgliederrechten schafft, soweit hierfür nicht eine Grundlage in der Satzung besteht.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandes zu übertragen.
6. Der Vorstand soll in der Regel mind. viermal jährlich tagen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse von Vorstandstagungen sind schriftlich zu protokollieren und zu unterzeichnen.

§7 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen und muss unterschrieben sein. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das betroffene Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die eine jährliche Beitragspflicht und deren Höhe regelt. Darüber hinaus regelt die Beitragsordnung die Höhe von z.B. Unterrichtsgebühren die durch den Vorstand festgelegt werden

§9 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederver-

sammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Ehrungen

Zur Anerkennung von außergewöhnlichen Leistungen von Mitgliedern und Förderern des Vereins kann der Vorstand Ehrungen beschließen.

Waldbronn, 29. März 2019